

FAQ-Liste „Angebotsform KiTa-Einstiegsgruppe“

(Stand: 1. September 2025)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Intention, Betreuungszeit und Öffnungszeit**
2. **Personal**
3. **Höchstgruppenstärke**
4. **Flächen-/ Raumbedarf**
5. **Antragsverfahren**
6. **Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII**

Nr.	Stichwort	Antwort
1. Intention, Betreuungszeit und Öffnungszeit		
1.1	Intention des Angebots	Die KiTa-Einstiegsgruppe wurde vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine auf Basis der Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) entwickelt, um sowohl ortsansässigen als auch Zuflucht suchenden Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, denen derzeit kein regulärer KiTa-Platz angeboten werden kann, einen niedrigschwelligen Zugang in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt auf der Betreuung und Aufsicht der Kinder.
1.2	Betreuungszeit pro Kind und Öffnungszeit der Gruppe	Die Betreuungszeit pro Kind ist begrenzt auf 20 Stunden in der Woche und 7 Stunden am Tag. Die Öffnungszeit der Gruppe ist nicht begrenzt.

Nr.	Stichwort	Antwort
1.3	Zeitraum des Verbleibs in der Gruppe	Es wird empfohlen, die betreuten Kinder zeitnah in ein Regelangebot zu überführen. Der Zeitraum des Übergangs sollte den individuellen Förderbedarf und den Wunsch der Eltern berücksichtigen.
2. Personal		
2.1	Mindestpersonalschlüssel	Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich. An Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit sind 8% vorzusehen. Ausgehend von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beträgt der Stellenstundenschlüssel pro Stunde am Tag 0,277 Stellen. Die KVJS-Personalberechnungstabelle kann für die Berechnung nicht genutzt werden, es muss händisch gerechnet werden. <u>Beispielrechnung Mindestpersonalschlüssel:</u> Bei einer durchschnittlichen täglichen Öffnungszeit von 4 Stunden ergeben sich $4 \times 0,277 = 1,11$ Stellenanteile. Diese teilen sich hälftig auf in eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine geeignete Kraft. Die Ausfallzeiten (8%) sind in dieser Berechnung bereits berücksichtigt.
2.2	Verfügungszeit und Leitungszeit	Verfügungszeit und Leitungszeit sind für die KiTa-Einstiegsgruppe nicht verbindlich umzusetzen. Die fachliche Empfehlung ist, dass die Leitungszeit analog § 1 Abs. 4 KiTaVO umgesetzt wird und für die eingesetzten Betreuungskräfte mind. 10 Stunden Verfügungszeit pro Woche und Gruppe zur Verfügung stehen. Sie sind nicht im Mindestpersonalschlüssel enthalten und müssten zusätzlich gewährt werden, falls der Träger der fachlichen Empfehlung folgt.
3. Höchstgruppenstärke		

Nr.	Stichwort	Antwort
3.1	Anzahl der gleichzeitig anwesenden und angemeldeten Kinder	Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ist auf 20 Kinder begrenzt. Die Zahl der angemeldeten Kinder ist nicht begrenzt.
4. Flächen-/ Raumbedarf		
4.1	Raumbedarf (innen)	Es sind mindestens 2,2m ² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum) vorzuhalten.
4.2	Raumbedarf (außen)	Die KiTa-Einstiegsgruppe nutzt das bereits bestehende Außengelände der Einrichtung. Da der Bescheid für die Gruppe befristet erteilt wird, muss bei der Antragstellung kein zusätzliches Außengelände vom Träger nachgewiesen werden. Alternativ können weitere Außenbereiche genutzt werden, die nicht direkt an die Einrichtung anschließen.
4.3	Räumlichkeiten und Definition „unmittelbare Nähe“	Für die KiTa-Einstiegsgruppe werden Räumlichkeiten innerhalb der KiTa genutzt, die nicht bereits für die Betriebserlaubnis benötigt werden (z.B. Mehrzweckraum oder Funktionsraum) oder Räume, die sich in unmittelbarer Nähe der KiTa befinden (z.B. angrenzende oder gegenüberliegende Gebäude). Die Räumlichkeiten der KiTa-Einstiegsgruppe (Eingangsbereich und Gruppenräume) sind so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben noch, dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.
4.4	Raum-Sharing	Eine KiTa-Einstiegsgruppe kann im Raum-Sharing mit einer bereits bestehenden KiTa-Gruppe betrieben werden, wenn sich die Zeiten nicht überschneiden und die entsprechenden Hygienevorgaben (z.B. Reinigung) eingehalten werden. Das Raum-Sharing wird entsprechend in der Betriebserlaubnis vermerkt.
4.5	Vorgaben weiterer aufsichtführender Behörden	Insbesondere in Bezug auf baurechtliche und brandschutzrechtliche Fragen sowie auf den Infektions- und Hygieneschutz (sanitäre Anlagen) sind die weiteren aufsichtführenden Stellen (insbesondere Baurechtsbehörden, Feuerpolizei, Gesundheitsämter) im Betriebserlaubnisverfahren zu beteiligen.

Nr.	Stichwort	Antwort
		Bei Räumlichkeiten, die sich außerhalb der KiTa in unmittelbarer Nähe befinden, wird eine baurechtliche und brandschutzrechtliche Genehmigung/Nutzungsänderung bzw. eine entsprechende Bestätigung der Baurechtsbehörde benötigt.
4.6	Verpflegung	Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, i.d.R. von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
5. Antragsverfahren		
5.1	Antragsstellung	Die Einstiegsgruppe wird immer separat beantragt, es gibt dafür ein separates Antragsformular. Dieses kann unter KVJS: Formulare abgerufen werden. Es ist erforderlich, dass die Einrichtung bereits über eine Betriebserlaubnis für andere Angebotsformen verfügt.
5.2	Konzeptionelle Voraussetzungen	Die KiTa-Einstiegsgruppe kann in der bereits vorliegenden Konzeption berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für das Konzept zum Schutz vor Gewalt. Separate Ausarbeitungen sind nicht erforderlich.
5.3	Betriebserlaubnis	Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine separate Betriebserlaubnis für die KiTa-Einstiegsgruppe als Ergänzung zur bereits bestehenden Betriebserlaubnis erteilt. Die bereits bestehende Betriebserlaubnis für die anderen Angebotsformen behält weiterhin ihre Gültigkeit.
5.4	Umgang mit bereits bestehender Befristung nach Verlängerung der Maßnahme	Die KiTa-Einstiegsgruppe kann bis 31. August 2027 beantragt werden. Träger, die bereits über eine befristete Betriebserlaubnis für eine KiTa-Einstiegsgruppe verfügen, werden vom KVJS-Landesjugendamt zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung separat kontaktiert.
6. Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII		
6.1.	Rechtsanspruch	Dieses Angebot soll einen niedrigschwelligen Zugang in die institutionelle Kindertagesbetreuung ermöglichen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist nicht Intention dieser Angebotsform.

